

Liebe Eltern Liebe Erziehungsberechtigte

In der Schweiz gibt es kein einheitliches Jugendschutzgesetz. Die Regelungen betreffend Jugendschutz sind in verschiedenen Gesetzen festgeschrieben. Das macht es schwierig sich Übersicht zu verschaffen. Die vorliegende Broschüre soll Sie in Ihrem Erziehungsauftrag unterstützen. Denn es kann sein, dass Sie als Eltern oder Erziehungsberechtigte in ein Dilemma kommen, wenn Ihre Kinder flügge werden: Einerseits wollen Sie ihnen vielfältige Erfahrungen nicht vorenthalten, andererseits wollen Sie Ihre Kinder vor Risiken und Gefahren schützen. Denn dies wollen wir festhalten:

Es gibt Risiken und es gibt Gefahren in dieser Welt! Wir haben für Sie in Zusammenarbeit mit dem Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau rechtliche Regelungen zusammengestellt, die Ihnen helfen sollen, eine Entscheidung zum Wohl Ihres Kindes zu treffen.

Kinder und Jugendliche sind in besonderem Masse zu schützen!

Kinder und Jugendliche benötigen den besonderen Schutz der Gesellschaft! Deshalb haben wir für Sie die gesetzlichen Bestimmungen aus verschiedenen Bereichen in einer Übersicht zusammengestellt.

- Ab wann ist Alkohol und Tabak erlaubt?
- Ausgang, Restaurant, Bar, Disco, Feste und Anlässe
- Kino, Filme, Spiele, Casinos und Kursäle
- Verträge
- Sexuelles Schutzalter

Eltern sind nicht alleine – alle sind gefordert:

- Eltern, Erziehungsberechtigte, Schulen, Lehrpersonen
- Politik, Institutionen und Behörden
- Hersteller und Importeure von Produkten
- Verkaufsstellen
- Festbetreiber, Vereine und Freizeitbetreiber
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Handel, Gastronomie und Tankstellen!

Themen	Gesetzes-ausschnitte	Erklärung	Unter 14	14 und 15	Ab 16
	Art. 301 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB)	Beschreibt die Schutzpflicht der Eltern und der Erziehungsberechtigten zum Wohl des Kindes und des Jugendlichen, Aufgaben und Pflichten der Eltern und der Erziehungsberechtigten.			
	Art. 136 Strafgesetzbuch (StGB)	«Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder. Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft».			
Alkohol	§ 26 Abs. 1 Gastgewerbegesetz § 26. Abs. 2 Gastgewerbegesetz (Art. 136, StGB siehe oben)	Abgabe und Konsum von gegorenem Alkohol (Wein, Bier, Most, usw.) Abgabe und Konsum von gebranntem Alkohol (Spirituosen, Aperitifs und Alcopops)	Nicht erlaubt. Bei Nichteinhalten können Eltern bei der Polizei eine Anzeige gegen die Verkaufsstelle oder den Verkauf machen.		Bier, Wein, Most und spirituosenfreie Mischgetränke sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gestattet. Spirituosen, Schnäpse, Alcopops und spirituosenhaltige Mischgetränke sind ab 18 Jahren gestattet.
Tabak	§ 2 Abs. 1 Gesetz über das Verbot der Plakatwerbung für Tabak und Alkohol sowie über den Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren (Art. 136, StGB siehe ob.)	Abgabe und Konsum von Tabak	Verkauf und Abgabe ist für diese Altersstufe nicht erlaubt. Das Konsumieren von Tabak ist nicht festgelegt.		Die Abgabe und das Rauchen oder anderer Nikotinkonsum (z.B. Schnupftabak) sind ab 16 Jahren erlaubt.
Drogen	Art. 19 bis 19c Betäubungsmittelgesetz (BetmG) (Art. 136, StGB siehe oben)	Konsum, Erwerb, Besitz und sonstiger Umgang mit Betäubungsmitteln			«Besitz, Anbau, Herstellung, Lagerung, Vertrieb, usw. von Betäubungsmitteln sind Vergehen oder Verbrechen, welche mit einer Freiheits- oder Geldstrafe bestraft werden können (daraus ergibt sich auch ein Eintrag ins Strafregister). Der Konsum wird mit Busse bestraft. Der Konsum von geringfügigen Mengen eines Betäubungsmittels ist nicht strafbar. Bei Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz können auch therapeutischen Massnahmen oder andere Sanktionen verfügt werden.»
Sex	Art. 188 Ziff. 1 Strafgesetzbuch (StGB) Art. 195 Strafgesetzbuch (StGB)	Sexuelle Handlungen mit minderjährigen Abhängigen: bis 3 Jahre Freiheitsstrafe bis 10 Jahre Freiheitsstrafe wer eine minderjährige Person der Prostitution zuführt oder diese fördert.	Sex ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Partnern nicht mehr als 3 Jahre beträgt und kein Abhängigkeitsverhältnis besteht. (z.B. Jugendlicher-JugendleiterIn)		Ab 16 Jahren keine gesetzlichen Einschränkungen.
Ausgang	§ 26 Abs. 4 Gastgewerbegesetz (siehe oben Art. 301 ff. ZGB) § 26 Abs. 4 Gastgewerbegesetz (siehe oben Art. 301 ff. ZGB) Keine Kantonale Norm (siehe oben Art. 301 ff. ZGB) Keine Kantonale Norm (siehe oben Art. 301 ff. ZGB)	Aufenthalt in Gaststätten Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben Anwesenheit an öffentlichen Tanzveranstaltungen (z.B. Disco) Empfehlung für die Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen öffentlicher Träger, Vereine, Brauchtum Empfehlung • Kinobesuche • Abgabe von Filmen und Spielen (auf DVD, Videos, usw.) nur entsprechend der Freigabe Die frühere Verordnung des Regierungsrates über den Betrieb von Kinotheatern wurde in der Praxis nicht mehr vollzogen und daher per 1. Januar 2003 aufgehoben. Im Übrigen ist es indessen Sache der Erziehungsberechtigten und der Kinobetreiber, den eigentlichen Zutritt zu regeln.	Gemäss Empfehlung nicht länger als 20.00 Uhr; danach nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person.	Gemäss Empfehlung nicht länger als 22.00 Uhr; danach nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person.	Gemäss Empfehlung nicht länger als 24.00 Uhr; danach nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person.
			Die Kompetenz liegt bei den Eltern, also nur in Absprache und mit Erlaubnis der Eltern. Bei Unklarheiten oder Schwierigkeiten soll frühzeitig mit einer spezialisierten Beratungsstelle Kontakt aufgenommen werden. (z.B. Perspektive Thurgau, 071 626 02 02)		
Geldspiele	Art. 19 Abs. 2 Zivilgesetzbuch (ZGB) § 6 Spielbetriebsgesetz Keine Kantonale Norm	Bestimmt, dass Kinder im Rahmen des Taschengeldes Lose kaufen können («geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens») Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen und Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten (siehe oben Art. 301 ff. ZGB) Empfehlung Spiele an elektronischen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten (siehe oben Art. 301 ff. ZGB)	Jugendlichen unter 18 Jahren sind das Spielen an Geldspielautomaten und der Zutritt zu Spiellokalen untersagt. Das Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten (ohne Gewinnmöglichkeiten) ist der Freigabe entsprechend erlaubt.		
Arbeit	Art. 30 Arbeitsgesetz (ArG) Art. 5 ff. Jugendarbeitsverordnung (ArGV5) Art. 19 Abs. 1 Zivilgesetzbuch (ZGB)	Mindestalter für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	Ab vollendetem 13. Lebensjahr und mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten sind Jugendliche zulässig (Ausnahmen für künstlerische, kulturelle und sportliche Tätigkeiten sowie Werbung mit Bewilligung der kant. Behörden)	Ordentliche, ungefährliche Beschäftigung für Jugendliche mit vollendetem 15. Altersjahr zulässig. (Ausnahmen: Schulentlassene Jugendliche mit Kant. Bewilligung ab 14. Altersjahr, Tätigkeiten in Cafés, Filmtheatern sowie in Zirkus- und Schaustellerbetrieben erst ab 16 Jahren.) Im Alter zwischen 14 und 18 ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich, um Lehr-, Ausbildungs- und Arbeitsverträge abzuschliessen.	

Einkommen	Art. 318 Abs. 1, Art. 321, Art. 323 Zivilgesetzbuch (ZGB)	Verwaltung des Kindesvermögens sowie des Arbeitserwerbs von Kindern und Jugendlichen	Die Verwaltung des Vermögens bleibt bis zur Volljährigkeit bei den Erziehungsberechtigten. Lehrlinge können selbständig über ihren Lohn verfügen, jedoch können Eltern ein Kostgeld verlangen. Es besteht für Eltern keine Pflicht, ihren Kindern Taschengeld zu geben. Somit bleibt die Höhe des Betrages den Eltern überlassen. Hilfreiche Tipps: www.budgetberatung.ch		
Konto	Art. 19 Abs 1 & 2 Zivilgesetzbuch (ZGB) Abgeleitet aus Art. 318 Abs. 1, Art. 321, Art. 323 (ZGB). Geschäftsbedingungen der Banken	Abzuleiten; eine Kontoeröffnung ist ein Rechtsgeschäft Eröffnung eines eigenen Bankkontos für Kinder und Jugendliche	Es kann bei einem regelmässigen Geldeingang (Lohn, Taschengeld usw.) ein Privatkonto eröffnet und selbst verwaltet werden. Ein Überziehen des Kontos ist nicht möglich. Eltern können für ihre Kinder ein Jugendsparkonto eröffnen (von den Eltern verwaltet). In Absprache und mit Bewilligung der Eltern kann ein Konto eröffnet werden, dies gemäss den Geschäftsbedingungen der jeweiligen Bank.		
Handyvertrag	Art. 19 Abs. 1 Zivilgesetzbuch (ZGB), Geschäftsbedingungen der Telekommunikationsanbieter	Abschluss von Handyverträgen	Bis zum 18. Geburtstag sind eine Haftungserklärung und die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. (Zustimmungserfordernis gilt generell für Verträge mit Unmündigen) Empfehlung: Klare Abmachungen und Vereinbarungen zur Handhabung der Geräte (z.B. Nutzung zu welchen Zeiten) Die Kompetenz liegt bei den Eltern, also nur in Absprache und mit Erlaubnis der Eltern. (Art. 301 ff. ZGB)		
Wohnort	Art. 301 Abs 1 und 3 Zivilgesetzbuch (ZGB), Art. 219 Strafgesetzbuch (StGB)	Bestimmung über den Aufenthalt des Kindes, Obhutsrecht - und -Pflicht	I.d.R. soll das Kind in häusl. Gemeinschaft mit den Eltern aufwachsen. Das Obhutsrecht der Eltern umfasst auch das Recht zur Unterbringung in einem Internat, Heim oder bei Pflegeeltern usw. Massgebend ist das Kindeswohl.	Mit ausdrücklicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist es grundsätzlich möglich, als Urteilsfähige von zu Hause auszuziehen. Für eine entsprechende Aufsicht und Fürsorge muss aber gesorgt sein. Bei Unklarheiten oder Schwierigkeiten soll frühzeitig mit einer spezialisierten Beratungsstelle Kontakt aufgenommen werden. (z.B. Perspektive Thurgau, 071 626 02 02)	
Töff und Traktor	Art. 6 Verkehrszulassungsverordnung (VZV)	Mindestalter für das Führen von Motorfahrzeugen im Strassenverkehr	Nicht erlaubt.	Ab 14 Jahren erlaubt (mit Prüfung) für Mofas und landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h.	Ab 16 J. erlaubt (mit Prüfung) für Motorräder mit einem Hubraum bis 50ccm/11 kW bei Fremdzündungsmotoren oder Nennbeziehungsweise Dauerleistung bis 4 kW bei anderen Motoren, landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h.
Strafbarkeit	Art. 3 Abs. 1, Art. 10 ff., Art. 22 ff. Jugendstrafgesetz (JStG)	Strafmündigkeit, Schutz- und Strafmassnahmen bei jugendlichen Straftätern	Jugendliche ab dem 10. Lebensjahr sind strafmündig. Sie können für jede strafbare Handlung zur Verantwortung gezogen werden, Schäden sind zu ersetzen. Auch bei Erwachsenen können bei Straftaten erzieherische oder therapeutische Massnahmen (ambulante/stationäre therapeutische Massnahmen, Suchtbehandlung, Massnahmen für junge Erwachsene) Sanktionen (Strafen, Massnahmen und andere Verfügungen) sowie Strafen (Busse, Geld- und Freiheitsstrafe) durch Behörde bzw. Gericht verfügt werden.		
Jugendschutzbestimmungen	Art. 307 ff. (ZGB) § 44 Abs. 1 Ziff. 4 Gastgewerbegesetz § 4 Gesetz über das Verbot der Plakatwerbung für Tabak und Alkohol sowie über den Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren (Art. 136, StGB siehe Vorderseite oben)	Massnahmen zum Kindes- und Jugendschutz	Ist das Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährdet und sorgen die Eltern nicht für Abhilfe, trifft die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen. Die Behörden sind verpflichtet, die Eltern über Vorkommnisse zu informieren. Es können Jugendliche und deren Eltern zu einem pädagogischen Gespräch verpflichtet und erzieherische bzw. vormundschaftliche Massnahmen (Kurs, Training, Beistand usw. bis zur Entziehung der elterlichen Sorge) angeordnet werden. Bei Nichtteilnahme oder Nichteinhaltung der Vereinbarungen können Ordnungsbussen von bestimmten Behörden für Eltern und Jugendliche verhängt werden. Auch alle anderen Erwachsenen müssen sich, insbesondere in den Bereichen Alkohol und Tabak, an die Jugendschutzbestimmungen halten.		

Links

für weiterführende Informationen

www.budgetberatung.ch

Die Fachorganisation, welche sich im Bereich der Haushaltfinanzen für alle sozialen Bevölkerungsschichten einsetzt.

www.be-freelance.net

Das Präventionsprogramm für die Oberstufenklassen

www.feelok.ch

Informationsplattform für Jugendliche zu Themen wie Alkohol, Arbeit, Sport, Cannabis, Ernährung, Sexualität, Tabak usw.

www.projuventute.ch

Unterstützt Kinder und Jugendliche mit ihren Eltern auf dem Weg zu selbst- und sozialverantwortlichen Persönlichkeiten.

Kontakt

Perspektive Thurgau
Gesundheitsförderung, Prävention und Beratung
Schützenstrasse 15
8570 Weinfelden
Tel. 071 626 02 02
info@perspektive-tg.ch
www.perspektive-tg.ch



«CheckPoint» Jugendschutz Kanton Thurgau

Jugendschutz

– was ist erlaubt?

Rechtliche Grundlagen im Kanton Thurgau